

Julius-Maximilians-Universität Würzburg



Akkreditierungsbericht

Jura

Akkreditierungsberichte der Julius-Maximilians-Universität sind für jedes Studienfach in drei Teile gegliedert:

Das **Gutachten** stellt die Ergebnisse der externen Prüfung der inhaltlichen Kriterien zur Programmakkreditierung dar.

Die **formelle Prüfung** erfolgt durch die Zentralverwaltung der Universität und prüft, ob die formalen Aspekte zur Programmakkreditierung erfüllt sind.

Im **Beschluss der Universitätsleitung** wird das finale Ergebnis über die Entscheidung der Akkreditierung festgehalten.



Qualitätsmanagement in Studium und Lehre



Studienfachaudit

Jura

an der Julius-Maximilians-Universität

**Bericht der Gutachterinnen und
Gutachter**

**Vorschläge für Auflagen und
Empfehlungen**

19. Mai 2023



Inhalt

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens.....	1
II. Kurzinformation zu den Studiengängen.....	3
III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge.....	4
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau	4
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung.....	6
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen	7
4. Kriterium: Prüfungssystem.....	8
5. Kriterium: Studierbarkeit	10
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung	11
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	11
8. Kriterium: Kooperationen	12
9. Kriterium: Besonderer Profilanspruch	12
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	12
11. Kriterium: Lehramt	12
IV. Gesamteinschätzung.....	13
VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ).....	14
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau	14
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung.....	14
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen	15
4. Kriterium: Prüfungssystem.....	16
5. Kriterium: Studierbarkeit	17
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung	17
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	18
8. Kriterium: Kooperationen	18
9. Kriterium: Besonderer Profilanspruch	18
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	19
11. Kriterium: Lehramt	19

Hinweise zum Aufbau des Gutachtens

In Kapitel III legt die Gutachter/innengruppe jeweils zunächst ihre Einschätzungen nach der Vor-Ort-Begehung dar. In einem zweiten Abschnitt bewertet sie die an sie gerichteten Fragestellungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Akkreditierungskriteriums. Von der Gutachter/innengruppe vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen werden als Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) in Kapitel VI aufgeführt.

Eine Auflage wird ausgesprochen, wenn ein Kriterium als weitgehend nicht erfüllt bewertet wird; eine Empfehlung hingegen, wenn nur ein geringer Teilaspekt eines Kriteriums nicht erfüllt ist oder besser erfüllt werden kann.

Die Darstellung der Sachlage zu den (Teil-)Studiengängen, die Bewertungen der Gutachter/innengruppe und die vorgeschlagenen Auflagen und/ oder Empfehlungen der Gutachter/innengruppe an die PfQ erfolgen, soweit sinnvoll, für den jeweiligen (Teil-)Studiengang separat. Ansonsten gelten die Ausführungen für alle (Teil-)Studiengänge bzw. für das gesamte Fach.

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Am 9. Mai 2016 hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) die Durchführung eines Studienfachaudits in der Juristischen Fakultät für folgende Studiengänge beschlossen:

1. Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (60 ECTS-Punkte)
2. Bachelor-Nebenfach Privatrecht (60 ECTS-Punkte)
3. Master-Studiengang Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)

Zu Mitgliedern der Gutachter/innengruppe hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der PfQ am 12. Januar 2023 die folgenden Personen bestellt:

Vertreter/innen der Hochschulen

Prof. Dr. Stefan Kadelbach, Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main

Prof.in Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz

Prof. Dr. Boris Paal, Universität Leipzig

Vertreter der Berufspraxis

Andreas Kohn, Anwaltshaus Augsburg

Studentische Vertreterin

Katharina van Kampen, Studium Rechtswissenschaften, Humboldt-Universität Berlin und Universität Ljubljana

Am 19. Januar 2023 wurden den Gutachterinnen und Gutachtern die erforderlichen Unterlagen übermittelt:

1. Studienfachaudit Verfahrensbeschreibung
2. Fragenleitfaden für Gutachter/innen
3. Gleichstellungskonzept der Universität
4. Qualitätsmanagementsystem der Universität – Kurzdarstellung
5. Leitbild der Universität
6. Qualitätsziele der Universität
7. Qualitätsziele der Fakultät
8. Qualifikationsziele der Studiengänge
9. Aktuelle Informationen zu den Studiengängen
 - a) Tagesstatistik nach Fachsemestern (BA und MA des Studienfachaudits)
 - b) Studienfachkombinationen Bachelor-Nebenfächer
 - c) Tagesstatistik Juristische Fakultät nach Fachsemestern
10. Lehr- und Studienfachbericht 2021
11. Übersicht über die generellen Strukturen der Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität
12. Studien- und Prüfungsordnungen
 - ASPO (Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung) 2015

- a Fachspezifische Bestimmungen (FSB), b Modulhandbücher (MHB) und c Studienverlaufspläne (SVP)
01 Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht 60 ECTS-Punkte
02 Bachelor-Nebenfach Privatrecht 60 ECTS-Punkte
03 Master-Studiengang Digitalization and Law 90 ECTS-Punkte

Die Vor-Ort-Begehung fand am 7./8. Februar 2023 statt.

In deren Rahmen wurden für die Gutachter/innengruppe Abschlussarbeiten vorgehalten und Klausureneinsicht gewährt.

Der Gutachter/innenbericht und die Akkreditierungsempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Studiengangsversionen der ASPO 2015.

Die Gutachter/innengruppe wurde von Dr. Christof Clausing (Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement) bei der Vorbereitung und Durchführung der Begehung sowie der Abfassung des Auditberichtes unterstützt.

II. Kurzinformation zu den Studiengängen

Bezeichnung und Abschlussgrad	Profil	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Studienform	Regelstudien- zeit und ECTS	erstmaliger Beginn
Öffentliches Recht BANF	-	grundständig	Vollzeit	6 Semester, 60 ECTS- Punkte	01.10.2008
Privatrecht BANF	-	grundständig	Vollzeit	6 Semester, 60 ECTS- Punkte	01.10.2008
Digitalization and Law LL. M.	anwendungs- orientiert	weiterbildend	Vollzeit	3 Semester, 90 ECTS- Punkte	01.10.2022

III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Das Bachelor-Studium im Nebenfach Öffentliches Recht hat ausweislich der dazu erlassenen Satzung das Ziel, im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden Studiengangs den Studierenden „methodische und materiellrechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaft“ und in Ergänzung zu ihrem Hauptfach „vertiefte juristische Kompetenzen im Öffentlichen Recht“ zu vermitteln. Vorgesehen ist die Teilnahme an denselben Kursen, die auch Hauptfachstudierende der Rechtswissenschaften besuchen. Dadurch sollen Nebenfach-Studierende befähigt werden, „juristische Problemstellungen zu erkennen“, diese ggf. „in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen“ und sich so ein „möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen“. Das Nebenfachstudium Öffentliches Recht gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlbereich im Verhältnis 35:25 ECTS-Punkten. In SWS ausgedrückt sind, rechnet man die pflichtigen Konversatorien im Pflichtbereich ein, 35 SWS eingeplant. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Abschlussniveau entspricht dem eines üblichen Bachelor-Studiums, das innerhalb einer Regelstudienzeit von sechs bis acht Fachsemestern zu grundlegenden Berufstätigkeiten oder zu einem weiterführenden Master-Studium befähigen soll.

Der Bachelor-Nebenfach Privatrecht ist ein grundständiger Bachelor-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern und 60 ECTS-Punkten. Nach § 2 der entsprechenden Satzung sollen die Studierenden methodische und materiell-rechtliche Grundlagen der Rechtswissenschaft erlernen und damit in Ergänzung zu ihrem Hauptfach vertiefte juristische Kompetenzen im Privatrecht erlangen. Ziel ist es, den Studierenden ein möglichst breites Spektrum an beruflichen Tätigkeitsfeldern zu erschließen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen dabei ein Abschlussniveau erreichen, dass es ihnen – wie beim Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht – ermöglicht, „juristische Problemstellungen zu erkennen“ und im Rahmen ihres späteren Berufsfeldes solche Probleme „in Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Juristen zu lösen“. Das entspricht dem, was man in einem Nebenfach in dem genannten Umfang erreichen kann.

Der Master-Studiengang „Digitalization and Law“ sieht als fachliches Qualifikationsziel den Erwerb eines nicht-konsekutiven Masterabschlusses in Gestalt eines Master of Laws (LL. M.) in dem zukunftssträchtigen Themenfeld der rechtlichen Erfassung der Digitalen Transformation vor. Zur Erreichung dieses fachlichen Qualifikationsziels sind von den Studierenden sechs verbindliche Pflichtmodule und sechs aus acht Wahlmodulen zu besuchen, bevor sodann in der Abschlussphase eine Masterarbeit anzufertigen und ein Abschlusskolloquium zu absolvieren ist. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, über die Auswirkung menschlichen Handelns im Rahmen der Digitalen Transformation zu reflektieren. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs können hierdurch im Anschluss in einem – vornehmlich auch englischsprachigen – juristischen Berufsumfeld mit Spezialisierung im Bereich der Digitalisierung, insbesondere im IT-Recht, tätig werden.

Das Abschlussniveau im Master-Studiengang „Digitalization and Law“ entspricht dem Master-Qualifikationsrahmen, wobei die Ausgestaltung des Studienverlaufsplans sowohl forschungs- als auch anwendungsorientierte Elemente enthält. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere im Rahmen der Masterarbeit die Fähigkeit, eigenständig wissenschaftlich zu arbeiten.

Bewertung

Die Qualifikationsziele werden durch Einbeziehung der Nebenfach-Studierenden in das juristische Grund- und Schwerpunktbereichsstudium verfolgt, was dem im Bundesvergleich Üblichen entspricht. Das Qualifikationsniveau entspricht dann insgesamt dem der Studierenden der Rechtswissenschaften gleicher Fachsemesterstufe, was für die Nebenfach-Studierenden einen hohen Aufwand bedeutet. Auf dem erreichten Abschlussniveau wird ein beruflicher Umgang mit Rechtsfragen tendenziell erleichtert. Positiv zu sehen ist die Binnenqualifizierung in die Fachrichtungen Völker- und Verwaltungsrecht, die den unterschiedlichen Hauptfächern und Interessen der Nebenfach-Studierenden entgegenkommt und die Aussichten auf einen spezifischeren Transfer der erlangten Kenntnisse in verschiedene Berufsfelder verbessern sollte.

Im Bachelor-Nebenfach Zivilrecht werden die Qualifikationsziele dadurch erreicht, dass die Studierenden im Pflichtbereich (dem doppelt so viele ECTS-Punkte zugeordnet sind wie dem Wahlpflichtbereich) alle wichtigen Grundkurse im Bürgerlichen Recht besuchen und dabei auf dem Niveau der Staatsexamensstudierenden lernen. Für das sehr anspruchsvolle Handels- und Gesellschaftsrecht bietet die Fakultät zu Recht einen speziellen Kurs für Nichtjuristen an. In allen Bereichen können auch Vertiefungsveranstaltungen besucht werden. Das breite Spektrum bedeutet einerseits eine hohe Herausforderung für die Nebenfach-Studierenden, bietet aber die Möglichkeit, je nach Hauptfach eine passende juristische Ergänzung zu finden. Eine inhaltliche Schwerpunktsetzung wie im Öffentlichen Recht ist als Qualifikationsziel und in der Studiengangstruktur selbst gut vertretbar nicht vorgesehen. Das gibt angesichts der vielfältigen Hauptfächer, aus denen die Nebenfach-Studierenden kommen können, die notwendige Flexibilität. Die Studienberatung kann hier offenbar auch die Nebenfach-Studierenden zu Beginn und während ihres Studiums kompetent beraten und einen individuellen Zuschnitt des Studiums fördern.

Problematisch ist es jedoch, die Nebenfach-Studierenden ohne eine allgemeine Vorbereitung auf das Fach Rechtswissenschaft und die spezifischen rechtswissenschaftlichen Methoden zusammen mit den Staatsexamensstudierenden zu unterrichten und zu prüfen. Während letztere das juristische Denken und Argumentieren, den Umgang mit Gesetzestexten etc. in allen drei Fachsäulen (ZR, ÖR, StR) erlernen, steht den Nebenfach-Studierenden nur ein kleiner Ausschnitt der Veranstaltungen offen, um solche Grundkenntnisse zu erwerben, die jedoch für den Prüfungserfolg entscheidend sind.

Die fachlichen Qualifikationsziele für den Master-Studiengang „Digitalization and Law“ sind angemessen, was auch die bisherigen – in der Start- und Aufbauphase naturgemäß – zahlenmäßig (noch) überschaubaren, durchgehend sehr positiven Evaluationsergebnisse bestätigen. Die Qualifikationsziele einer berufsfeldbezogenen Ausbildung werden durch die breit gefächerten Kursangebote gelungen gefördert, indem auch und gerade die interdisziplinären Perspektiven gelungen aufgezeigt und behandelt werden. Die Studierenden werden hierdurch adäquat auf die beruflichen Anforderungsprofile und Betätigungsfelder vorbereitet. Zudem trägt der interdisziplinäre Austausch zu einer Vernetzung und persönlichen Fortentwicklung der Studierenden bei. Die zu erwartenden Abschlussleistungen versprechen die Erfüllung des Qualifikationsrahmens für Master-Abschlüsse, wobei hier stets auf die Verbindung von anwendungs- und forschungsorientierten Elementen zu achten sein wird. Da der englischsprachige Studiengang „Digitalization and Law“ auch und gerade Personen aus anderen Rechtskulturen anspricht, werden interkulturelle Kompetenzen gefördert.

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung

Das Studiengangskonzept des Bachelor-Nebenfachs Öffentliches Recht trägt den angestrebten Zielen im Großen und Ganzen Rechnung. Im Pflichtbereich sind fünf Veranstaltungen zu absolvieren, die Grundkurse Öffentliches Recht 1 und 2 (Staatsorganisationsrecht und Grundrechte, jeweils 10 ECTS-Punkte), Öffentliches Recht 3 (Allgemeines Verwaltungsrecht, 7 ECTS-Punkte), der Kurs Verwaltungsprozessrecht (3 ECTS-Punkte) und ein Seminar aus dem Bereich Öffentliches Recht (5 ECTS-Punkte). Als Prüfungsform ist für die Kurse jeweils eine Klausur, alternativ eine mündliche Prüfung vorgesehen, für das Seminar eine schriftliche Ausarbeitung (ca. 25 S.) und ein mündlicher Vortrag. Der Wahlbereich besteht jeweils aus einem Wahlpflichtbereich (Grundlagen, d. h. Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie oder „Staatsstrukturen und Staatsideen“, 3 ECTS-Punkte, und „Rechtssprachen“, 3 ECTS-Punkte) sowie der gewählten Vertiefung (19 ECTS-Punkte). Für die Vertiefung „Völkerrecht“ können Angebote aus den Bereichen Völker- und Europarecht, für „Verwaltungsrecht“ aus dem Bereich des Besonderen Verwaltungsrechts und aus der Vertiefung des Allgemeinen Verwaltungs- und des Verwaltungsprozessrechts kombiniert werden. Auch hier werden schriftliche und mündliche Prüfungsformen angegeben.

Der Bachelor-Nebenfach Privatrecht ist in einen Pflichtbereich von 40 ECTS-Punkten und einen Wahlpflichtbereich von 20 ECTS-Punkten aufgeteilt. Neben der geringen Verschiebung der ECTS-Gewichtung gegenüber dem Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht sind die beiden Nebenfachstudiengänge inhaltlich aber doch recht unterschiedlich ausgestaltet. So ist im Nebenfach Öffentliches Recht eine Seminararbeit zu schreiben und die Wahlmöglichkeiten der Studierenden umfassen im Wahlpflichtbereich auch die Rechtssprachen. Diese Möglichkeiten bestehen für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht nicht. Dass im Bachelor-Nebenfach Privatrecht der Pflichtbereich etwas umfassender als im Öffentlichen Recht konzipiert wurde, ist dem Qualifikationsziel geschuldet, den Studierenden einen breiten Einblick in die Grundlagen des Bürgerlichen Rechts zu geben. In beiden Nebenfächern besuchen die Studierenden – wie an den meisten Fakultäten bundesweit üblich – zusammen mit Staatsexamensstudierenden dieselben Veranstaltungen, spezielle Angebote für das Nebenfach gibt es nicht.

„Digitalization and Law“ ist als anwendungsorientierter Master-Studiengang konzipiert. Die Studierenden können intra- und interdisziplinäre Kompetenzen in den Bereichen Informatik, digitale Dimension der Grundrechte und des Datenschutzes, Verfahrensrecht, Computer- und Internetstrafrecht sowie ein kritisches Verständnis zu ethischen Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung (so konkret zur Maschinenethik) erwerben; zudem sind weitere Veranstaltungen aus dem Gesellschaftsrecht, dem Kartellrecht, dem Recht des Geistigen Eigentums, dem Recht der künstlichen Intelligenz, dem Digitalen Vertragsrecht, im Bereich Legal Tech und dem Arbeitsrecht im Digitalisierungskontext auswählbar.

Bewertung

Mit Blick auf das Qualifikationsziel der Erlernung von Methoden und des Transfers von Kenntnissen zum Zwecke der fallbezogenen Lösung von Rechtsproblemen begegnen Nebenfach-Studierende erfahrungsgemäß oft Problemen, die mit der Internalisierung der juristischen Methodik und deren Herunterbrechen auf konkrete Fallkonstellationen zusammenhängt. Auch wenn dies Hauptfachstudierenden der Rechtswissenschaften anfangs ähnlich ergehen mag, so bedeutet doch das auf das Hauptfach ausgerichtete primäre Interesse und die Herkunft aus einer anderen Fachkultur eine deutliche Umstellung, die sich auch im Studienerfolg niederschlagen kann, Rückmeldungen Studierender gingen deshalb nachvollziehbar dahin, die methodische Seite des Studiums zu stärken und eine vertiefere Vorbereitung auf die pragmatischen Aspekte des Studiums,

d. h. speziell die Falllösungstechnik und den juristischen Gutachtenstil, zu ermöglichen. Davon unabhängig wäre es sinnvoll, die Einführungsveranstaltung zu Methodenlehre und Rechtstheorie, so sie denn für Studienanfänger/innen der Rechtswissenschaft angeboten wird, auch für Nebenfach-Studierende zu öffnen; im derzeitigen Curriculum ist das nicht vorgesehen. Ein zweites Qualifikationsziel, bei dessen Erreichung Defizite beklagt wurden, war die Frage des Wissens und Verstehens des Faches in seiner Breite und Tiefe, d. h. der verschiedenen Teildisziplinen und ihres Verhältnisses zueinander; dem könnte durch eine spezifische Einführungsveranstaltung und/oder durch eine verbesserte, vielleicht auch nachdrücklicher kommunizierte Einbindung in die allgemeinen, den Hauptfach-Studierenden offenstehenden extracurricularen Einführungs- und Mentoringprogramme Rechnung getragen werden.

Grundsätzlich überzeugt die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie die breite Wahlmöglichkeit der Studierenden. Die unterschiedliche Ausgestaltung der beiden Nebenfächer scheint der Tatsache geschuldet, dass die beiden Fachsäulen hier eigenständige Konzepte entworfen haben, die nicht abgestimmt wurden. Man könnte überlegen, ob es nicht auch für das Bachelor-Nebenfach Privatrecht sinnvoll wäre, die Veranstaltungen zu den Rechtssprachen zu öffnen oder beispielsweise den Kurs „Rechtsgeschichte II: Europäische Zivilrechtstradition“, der im Öffentlichen Recht eher als Fremdkörper anmutet. Im Übrigen ist die Studiengangsstruktur jedoch sehr überzeugend und ihre Umsetzung in der Praxis konsequent.

Für den Master-Studiengang „Digitalization and Law“ sind sowohl die Zugangsvoraussetzungen als auch die inhaltliche Ausgestaltung gelungen konzipiert. So ist auch und gerade die Abstimmung und Gesamtkonzeption von Studiengangs- und Abschlussbezeichnung, Studiengangs- und Modulkonzept als stimmig und attraktiv zu bewerten. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird durch die Kleingruppenarbeit ermöglicht, wobei auch und gerade Praxiselemente immer wieder gezielt eingebunden und aufgenommen werden. Durch die Eröffnung von Wahlmodulen mit der Möglichkeit zu eigenständigen Profilbildungen wird ein selbstgestaltetes Studium gefördert. Die Aktualität der Studieninhalte ist gewährleistet, so dass der aktuelle Stand des praxis- und forschungsbezogenen Fachdiskurses abgebildet wird. Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass den Studierenden optional die attraktive Möglichkeit eröffnet ist, bei Ableistung überschaubarer Zusatzleistungen (i. e. einer Vorlesung zum Internationalen Privatrecht) die besonderen theoretischen Kenntnisse für den Fachanwaltstitel „IT-Recht“ zu erwerben.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

Personelle Ressourcen

Für die Betreuung der Nebenfach-Studierenden ist dauerhaft eine halbe Stelle im Dekanat eingerichtet worden.

Für den Master-Studiengang „Digitalization and Law“ liegt in personeller Hinsicht die Hauptverantwortung bei dem Studiengangsleiter Professor Reinbacher und dessen Lehrstuhl-Team, wobei für die Anschub- und Aufbauphase zunächst eine nun auslaufende 0,5-Mitarbeitenden-Stelle durch das Rektorat finanziert wurde. Darüber hinaus erbringen zahlreiche Professorinnen und Professoren verschiedene Lehrleistungen in dem Studiengang, worin sich ein sehr positiv hervorzuhebender fakultätsübergreifender Rückhalt für den Studiengang manifestiert. Über hauptamtliche Professorinnen und Professoren hinaus sind auch der Mittelbau und externe Lehrbeauftragte eingebunden. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden exklusiv für die Studierenden des Master-Studiengangs konzipiert und angeboten.

Sächliche Ausstattung

Nicht-personelle, exklusiv den Nebenfach-Studierenden zugedachte Ressourcen, d. h. Räume oder Sachmittel, bestehen nicht.

Bewertung

An der Stelle im Dekanat, die für die Beratung der Nebenfach-Studierenden zur Verfügung steht und deren Arbeit von Studierenden positiv gewürdigt wird, sollte festgehalten werden. Weiterer Bedarf wird durch die allgemeine Mittelverteilung abgedeckt, was dem Üblichen entspricht. Vgl. aber i. Ü. unter 6.

In personeller Hinsicht ist für den Master-Studiengang „Digitalization and Law“ sehr positiv hervorzuheben, dass durch die fakultätsübergreifende Einbindung von Lehrpersonen und die Gewinnung von zahlreichen Lehrenden aus der Praxis ein attraktives Lehrangebot geschaffen wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre unter Einbindung von Praxisbezügen ist als vorbildlich einzustufen; hierbei wird eine gelungene Balance zwischen haupt- und nicht-hauptamtlichen Lehrenden gefunden. Besonders positiv hervorzuheben ist der hohe persönliche Einsatz der Lehrenden bei der Abhaltung der durchgehend außerhalb des anrechenbaren Lehrdeputats erbrachten, exklusiv für den Studiengang angebotenen Vorlesungsveranstaltungen. Mit Blick auf die Attraktivität des Studienangebots und die deshalb zu erwartende Zunahme an Studierenden sollte erwogen werden, die Unterstützung des Lehrstuhls des Studiengangsleiters temporär zu verlängern, bis aus dem Aufgebot an Studiengebühren die erforderlichen personellen Ressourcen für die administrative Begleitung (weitgehend) gedeckt werden können.

Für den Master-Studiengang „Digitalization and Law“ ist zudem in sachlicher Hinsicht ein adäquates Forschungs- und Entwicklungsumfeld vorhanden, um den Studierenden die erforderliche Begleitung und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

4. Kriterium: Prüfungssystem

Das Prüfungssystem in den beiden Bachelor-Nebenfachstudiengängen ist dadurch gekennzeichnet, dass die Nebenfach-Studierenden an den Abschlussprüfungen der Staatsexamensstudierenden teilnehmen. Dies sind im Pflichtfachbereich primär Abschlussklausuren, in denen eine Lösung für einen konkreten Fall entwickelt werden muss. Dort, wo für die Staatsexamensstudierenden keine Klausuren angeboten werden müssen, findet häufig eine mündliche Prüfung statt bzw. die/der für die Veranstaltung verantwortliche Lehrende stellt eine eigene Klausur mit abstrakten Fragen. Die Beschreibung in den Modulhandbüchern sieht Klausur und mündliche Prüfung als gleichwertige Prüfungsleistungen vor. Die Art der Prüfungsleistung muss 14 Tage nach Beginn der Veranstaltung festgelegt werden. Der Prüfungsausschuss legt die konkreten Zeiten und Zeiträume für die Abschlussprüfungen sechs Wochen im Voraus fest. Aus den Gesprächsrunden hat sich ergeben, dass in der Vergangenheit in Einzelfällen die Prüfungsform kurzfristig geändert wurde und die Studierenden teilweise Probleme haben, die Termine für die Anmeldung und sowie den Prüfungstermin in Erfahrung zu bringen.

Nach Aussage der Fakultätsleitung und der Lehrenden sollen die schriftlichen Arbeiten der Nebenfach-Studierenden grundsätzlich nach denselben Maßstäben beurteilt werden wie die Arbeiten der Staatsexamensstudierenden. Dies wird damit begründet, dass eine gewissen Anzahl von Nebenfach-Studierenden später in das Hauptfach Rechtswissenschaft wechselt und dann

keinen „Wettbewerbsvorteil“ haben, vielmehr „auf Augenhöhe“ mitstudieren soll. In einzelnen Veranstaltungen scheint es jedoch eine gesonderte Korrektur für die Nebenfach-Studierenden zu geben. Im Falle einer nicht bestandenen Klausur ist eine Wiederholungsmöglichkeit in den meisten Fällen erst im nächsten Semester oder (bei nur jährlich angebotenen Veranstaltungen) im nächsten Jahr möglich. Dies kann für Nebenfach-Studierende zu erheblichen Verzögerungen im Studienverlauf führen.

Im Master-Studiengang Digitalization and Law sind studienbegleitende Erfolgsüberprüfungen in Form von i. d. R. 90 Min. Klausuren oder mündlichen Prüfungen von ca. 15 Min. vorgesehen. Die Prüfungen finden in englischer Sprache statt und werden – wie die Veranstaltungen – speziell für die Teilnehmer/innen dieses Studiengangs angeboten. Im dritten Semester ist die Anfertigung einer Masterarbeit (25 ECTS-Punkte) und ein Abschlusskolloquium vorgesehen, zu denen es derzeit noch keine praktischen Erfahrungen gibt.

Bewertung

Nebenfach-Studierende haben erfahrungsgemäß erhebliche Probleme mit den im Staatsexamensstudiengang in den Abschlussklausuren geforderten Falllösungen, die eine spezielle Gutachtenstechnik erfordern. Diese wird vor allem in den begleitenden Arbeitsgemeinschaften (hier: Konversatorien) erlernt, welche die Nebenfach-Studierenden daher verpflichtend besuchen sollen. Während die Staatsexamensstudierenden vielfach Gelegenheit haben, den Gutachtensstil einzuüben, bestehen für die Nebenfach-Studierenden dazu naturgemäß im Rahmen des Nebenfachs nur begrenzte Möglichkeiten. Die Fakultät versucht die Wichtigkeit der Konversatorien dadurch hervorzuheben, dass deren Besuch mit einer Anwesenheitspflicht versehen wird, die Voraussetzung für die Prüfungsteilnahme ist. Dies erscheint nicht unbedingt notwendig, wenn bei entsprechender Studienberatung auf die übliche Prüfungsform im Fach Rechtswissenschaft und die Bedeutung der Konversatorien zur Einübung des Gutachtensstils hingewiesen wird. In der praktischen Handhabung fühlen sich die Nebenfach-Studierenden hier – soweit tatsächlich eine Kontrolle erfolgt – gegenüber den anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskriminiert und empfinden die Anwesenheitspflicht als paternalistisch.

Eine völlige Gleichbehandlung der Nebenfach-Studierenden mit den Staatsexamensstudierenden bei den Prüfungen ist nicht ganz unproblematisch. Es steht der Fakultät selbstverständlich frei, im Hinblick auf mögliche Studienwechsler/innen die Anforderungen gleich auszugestalten. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass die unterschiedslose Prüfungsform und Korrektur bei den Abschlussklausuren dazu führt, dass die Nebenfach-Studierenden tendenziell schlechtere Noten erhalten. Zusammen mit der ohnehin strengen Notengebungspraxis im Fach Rechtswissenschaften führt dies dazu, dass sich der Gesamtnotenschnitt derjenigen, die das Nebenfach Rechtswissenschaften gewählt haben, oft verschlechtert und sich hieraus bei der Bewerbung auf weiterführende Master-Studiengänge Wettbewerbsnachteile ergeben können. Dies realisieren die Nebenfach-Studierenden freilich erst zu einem Zeitpunkt, zu dem ein Wechsel des Nebenfachs nicht mehr realistisch ist und vielfach auch wegen der inhaltlichen Attraktivität des Nebenfachs nicht als sinnvoll angesehen wird. Darüber hinaus führt die vergleichsweise geringe ECTS-Punktevergabe für die Nebenfach-Studierenden zu einer hohen Prüfungsbelastung. Es ist zwar grundsätzlich sehr begrüßenswert, dass die Nebenfach-Studierenden eine große Bandbreite juristischer Veranstaltungen besuchen sollen, um die notwendige Gesamtzahl an ECTS-Punkten zu erreichen und sie schätzen diese Breite der Ausbildung auch, gleichwohl sollte die Fakultät die Vergabe der ECTS-Punkte kritisch darauf überprüfen, ob sie den Workload der Nebenfach-Studierenden realistisch wiedergibt.

Um eine Verschlechterung der Bachelor-Gesamtnote für die Nebenfach-Studierenden zu vermeiden, erschiene es sinnvoll, die Gewichtung der Noten gerade in den Pflichtmodulen, in denen regelmäßig Klausuren geschrieben werden, so zu modifizieren, dass sich ihr Gewicht für die Gesamtnote verringert. Die Gewichtung sollte dabei unabhängig von der ECTS-Punktzahl des jeweiligen Kurses sein.

Bei der praktischen Abwicklung der Prüfungen sollte die Fakultät darauf achten, dass alle Lehrenden die Prüfungsform in ihrer Veranstaltung tatsächlich spätestens 14 Tage nach Veranstaltungsbeginn für die Nebenfach-Studierenden verbindlich festlegen und dies entsprechend dokumentiert wird. Nur so kann vermieden werden, dass sich die Studierenden kurzfristig auf eine Falllösungsklausur einstellen müssen, statt abstrakte Fragen zu beantworten oder eine mündliche Prüfung absolvieren zu können. Es erscheint weiterhin sinnvoll, einheitliche Anmeldefristen für Staatsexamens- und Nebenfach-Studierende festzulegen und die Prüfungszeiträume frühzeitig und leicht zugänglich zu kommunizieren.

In dem neu eingerichteten Master-Studiengang Digitalization and Law erscheint das Prüfungssystem konsistent und hat bislang nicht zu Problemen geführt. Monita hinsichtlich des Prüfungswesens sind daher einstweilen nicht festzustellen.

5. Kriterium: Studierbarkeit

Die Hochschule sichert weitgehend die Überschneidungsfreiheit zwischen Haupt- und Nebenfach bei den Vorlesungen, wegen der sehr geringen Zahl an Nebenfach-Studierenden, die zudem noch unterschiedliche Fächerkombinationen aufweisen, kann die Terminierung der Hauptfachvorlesungen jedoch nicht flächendeckend an den Nebenfach-Studierenden ausgerichtet werden. Für die Nebenfach-Studierenden können daher punktuell Überschneidungen auftreten, diese werden, soweit möglich, durch individuelle Absprachen bereinigt (z. B. Zuweisung in andere Buchstabengruppen bei alphabetisch geteilten Veranstaltungen).

Die Prüfungen werden zentral geplant und finden an der Fakultät überschneidungsfrei statt.

Die Studierenden haben einen Ansprechpartner, der sie bei der Planung des Studiums und der Wahl von Fächern sowie der Planung von Prüfungen unterstützt. Die Prüfungsanmeldung und Bekanntgabe der Termine erfolgt in der Regel über das universitäre Onlinetool.

Die Studierenden im Nebenfach absolvieren 10 ECTS-Punkte pro Semester, wobei sich diese teilweise aus nur einer und teilweise aus bis zu vier Veranstaltungen zusammensetzen. Die besuchten Veranstaltungen sind nicht gesondert für die Nebenfach-Studierenden gestaltet, die Studierenden nehmen an den regulären Veranstaltungen und Prüfungen der juristischen Fakultät teil.

Bewertung

Die Studierenden können insbesondere durch das große Angebot an Veranstaltungen und individuelle Absprache mit dem zuständigen Ansprechpartner die Überschneidungsfreiheit während der gesamten Studienzeit weitgehend sicherstellen.

Die Prüfungsanmeldung für die Nebenfach-Studierenden ist teilweise sehr schwierig, da sie nicht die gleichen Informationen erhalten, wie die regulären Studierenden an der juristischen Fakultät. Auch die Bekanntgabe der Prüfungstermine gegenüber den Nebenfach-Studierenden erfolgt nicht

auf den gleichen Kommunikationswegen, wie gegenüber den restlichen Studierenden der Fakultät, das führt dazu, dass die Studierenden ggf. erst sehr spät den genauen Prüfungstermin erfahren.

Der Workload für die Studierenden ist sehr groß, insbesondere, weil die Studierenden an den regulären Veranstaltungen teilnehmen. Die Studierenden im Nebenfach haben jedoch nicht die gleichen methodischen und fachlich umfassenden Veranstaltungsangebote und somit für die einzelnen Veranstaltungen einen deutlich größeren Lernaufwand als die regulären Studierenden an der Fakultät. Die Studierenden berichten aus eigenen Erfahrungen, dass der Workload für die Veranstaltungen teilweise deutlich höher ist als der Workload für die Veranstaltungen, die sie im Hauptfach besuchen. Diese Workloadverteilung ist nach Ansicht der Gutachter/innen nicht angemessen. Zudem haben insbesondere die Wahlpflichtveranstaltungen eine am tatsächlichen Workload gerechnet sehr geringe ECTS-Punkte-Anzahl.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Für Studienerfolg und Qualitätssicherung sind sowohl in den Bachelor-Nebenfächern Öffentliches Recht und Privatrecht als auch im Master-Studiengang „Digitalization and Law“ institutionalisierte Prozesse und Strukturen vorhanden. So gibt es umfassende Beratungsmöglichkeiten und Evaluierungen sowie weitere spezielle Angebote und Informationen.

Bewertung

Für die Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht haben die Vor-Ort-Gespräche gezeigt, dass Verbesserungs- und Optimierungspotenziale gehoben werden könnten, indem die bestehenden Angebote und Strukturen (noch) besser gegenüber den Studierenden kommuniziert werden; so könnte erwogen werden, die Studierenden der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht stärker in das kontinuierlich stattfindende Monitoring einzubinden. Hierdurch könnte auch und gerade der Entstehung von Missverständnissen und dadurch induzierten Unzufriedenheiten vorgebeugt werden, falls entsprechende begleitende Maßnahmen im Sinne einer gezielten Kommunikationsstrategie zugunsten der Studierenden der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht gebündelt werden würden. Um von den Rückmeldungen der Studierenden der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht (noch) besser profitieren zu können, ist in diesem Sinne konkret zu erwägen, die durch Evaluationen gewonnenen Rückmeldungen gezielt und spezifisch vor dem Hintergrund der charakteristischen Studiensituation der Studierenden der Bachelor-Nebenfächer auszuwerten. Im Nachgang könnten die Studierenden der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht sodann gezielt über die Ergebnisse informiert und in die Entwicklung von etwaig zu ergreifenden Maßnahmen eingebunden werden.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Geschlechtergerechtigkeit

Die Universität hat eine Gleichstellungsordnung, die auch auf der Ebene der Fakultät umzusetzen ist. Es werden Programme unterstützt, um junge Wissenschaftlerinnen zu fördern.

Chancengleichheit

Die Universität setzt aufgrund ihrer Gleichstellungsordnung Förderungsprogramme für verschiedene Gruppen um. In den Bachelor-Nebenfächern an der Juristischen Fakultät besteht für die Studierenden für einzelne Veranstaltungen eine Anwesenheitspflicht, die von den Lehrenden überprüft werden muss.

Bewertung

Die Umsetzung der Gleichstellungsordnung an der Fakultät scheint erfolgreich stattzufinden. Auf Ebene der Studierenden ist eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts anhand der Zahlen nicht zu erkennen.

Die Anwesenheitspflicht, die ausschließlich für Studierende der Bachelor-Nebenfächer besteht, hat das Potential, die Chancengleichheit insbesondere von Studierenden in besonderen Lebenslagen (z. B. Studierende, die Eltern sind) zu gefährden. Da zusätzlich nur eine kleine Gruppe Studierender betroffen ist und sich die Studierenden selbst darum kümmern müssen, dass die Lehrenden die Anwesenheit jeweils einzeln bestätigen, fallen alle betroffenen Studierenden in den Veranstaltungen als „anders“ auf, dies kann zu nachteiliger Behandlung führen.

8. Kriterium: Kooperationen

- entfällt -

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

- entfällt -

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- entfällt -

11. Kriterium: Lehramt

- entfällt -

IV. Gesamteinschätzung

Die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter konnte sich während der Begehung einen guten Eindruck der zu prüfenden Studiengänge gewinnen. Die Fakultät gestaltet hauptverantwortlich die drei Studiengänge:

- Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (60 ECTS-Punkte)
- Bachelor-Nebenfach Privatrecht (60 ECTS-Punkte)
- Master-Studiengang Digitalization ad Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)

Die begutachteten Studiengänge sind insgesamt sehr überzeugend. Sowohl der Mehrwert eines Nebenfachstudiums Öffentliches Recht bzw. Privatrecht als auch die praktische Relevanz eines Masterstudiengangs Digitalization and Law muss als hoch bezeichnet werden. Zu betonen ist, dass sowohl die Nebenfach-Studiengänge als auch der Masterstudiengang von den Studierenden insgesamt sehr gut bewertet und als sehr sinnvoll erachtet werden.

Die Nebenfach-Studiengänge können auf hohem Qualifikationsniveau das jeweilige Hauptfach ergänzen und bieten so die Möglichkeit, sich für juristische Fragestellungen im Beruf grundlegend zu rüsten. Eine Herausforderung stellt für die Nebenfach-Studierenden jedoch das Erlernen der juristischen Methodik (und damit insbesondere die Arbeit im Gutachtenstil) dar. Hier könnten weitere Angebote (etwa die Teilnahme an Fallbesprechungen) helfen. Der Master-Studiengang bietet eine gelungene Mischung aus praxisgerechten Qualifikationszielen und der Möglichkeit, sich sowohl interdisziplinär als auch interkulturell auszutauschen. Hervorzuheben ist die Aktualität der Studieninhalte und die Möglichkeit, die besonderen theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt für Informationstechnologierecht zu erwerben.

So wertvoll die Inhalte der Nebenfach-Studiengänge sind, gibt es doch das Problem abweichender Bestimmungen bei der Durchführung von Haupt- und Nebenfach. Dies führt zumindest zu Erklärungsbedarf, kann jedoch auch über die Auswirkungen in der Gesamtnote zu Problemen bei der Zuteilung eines Studienplatzes in einem Masterstudium führen. Es wird auch über einen im Verhältnis zu den zu vergebenden ECTS-Punkten hohen Workload berichtet. Ein großer Mehrwert für die Studierenden ist in der Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen. Die Verfahren etwa zur Anmeldung für Prüfungen könnten jedoch noch verbessert werden.

Abschließend darf sich die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter herzlich für die freundliche Aufnahme und die umfassende Unterstützung während der Begehung bedanken.

VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ)

Auf der Grundlage der Leitfragen zu den Kriterien möchten die Gutachter/innen der PfQ folgende Auflage und Empfehlungen empfehlen:

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Fragen zu Kriterium 1

A Qualifikationsziele:

Sind die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele angemessen und bestätigen dies u. a. Evaluationen oder Absolventenbefragungen?

Wie schlagen sich die Qualifikationsziele in der Studienganggestaltung und den Prüfungsformen nieder?

Wie trägt der Studiengang dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können? Sind potentielle Berufs- oder Beschäftigungsfelder für den Studiengang ausreichend und treffend beschrieben?

Wie werden die Ziele Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement auf Studiengangsebene berücksichtigt?

B Abschlussniveau:

Bei Master-Studiengängen: Steht das ggf. gewählte Profil (anwendungsorientiert oder forschungsorientiert) im Einklang mit der Konzeption des Studienprogramms?

Spiegeln die Qualifikationsziele des Studiengangs das entsprechende Qualifikationsniveau (Bachelor/Master) gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wider?

- Wissen und Verstehen in Bezug auf Breite und Tiefe
- Anwendung von Wissen auf Problemlösungen im Fachgebiet (Bachelor) vs. auch in neuen und unvertrauten Situationen (Master); Ableitung von Forschungsfragen und Anwendung von Methoden (Bachelor) vs. Entwerfen von Forschungsfragen und begründete Auswahl von Methoden (Master)
- Reaktive Kommunikation (Bachelor) vs. proaktive Kommunikation (Master)
- Reflexion des beruflichen Handelns (Bachelor) vs. Reflexion und Weiterentwicklung des beruflichen Handelns (Master)
- Orientierung auf vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegende Berufsfelder (Bachelor) vs. Orientierung auf Berufsfelder inner- und außerhalb der Wissenschaft (Master)

Belegen die Abschlussarbeiten, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau des Studiengangs erreicht wird?

Einschätzung der Gutachter/innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Fragen zu Kriterium 2

A Zulassung zum Studium

Wie beurteilen Sie die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren (falls vorhanden) im Hinblick auf die verwendeten Kriterien, deren Wirkung auf die Zusammensetzung der Studierenden und die Transparenz für Bewerberinnen?

B Inhalte und Niveau

Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut?

Sind Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung, Studiengangs- und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen?

Wie wird die Verknüpfung von Forschung und Lehre – bezogen auf das angestrebte Qualifikationsniveau – gewährleistet?

Wie wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleistet?

Welche Freiräume – im Hinblick auf die Studienorganisation und die Studieninhalte – eröffnet der Studiengang für ein selbstgestaltetes Studium?

Wie beurteilen Sie die Lehr- und Lernformen in Bezug auf das gewählte Studiengangskonzept?

Wie beurteilen Sie die Umsetzung studierendenzentrierten Lehren und Lernens?

Wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet und regelmäßig dem aktuellen Stand des Fachdiskurses angepasst?

C Mobilität/Internationalisierung

Welche Rahmenbedingungen, z. B. ein Mobilitätsfenster, existieren, die Auslandsaufenthalte bzw. Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen?

Wie bewerten Sie die Ansätze, die Internationalisierung im Studienangebot zu fördern (z. B. spezifische Beratungsangebote, fremdsprachiges Lehrangebot, Förderung der Teilnahme ausländischer Studierender am Studiengang, ...)?

Sind Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar?

Einschätzung der Gutachter/Innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, den Nebenfach-Studierenden eine Einführung in die Methodik der Rechtswissenschaften oder ein Propädeutikum anzubieten.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, die Rechtstheorie für Studierende der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht zu öffnen.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

Fragen zu Kriterium 3

A Personelle Ressourcen

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrenden im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiengangs, die Verbindung von Forschung und Lehre und das Verhältnis von hauptamtlich und nicht-hauptamtlich Lehrenden?

Welche Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung existieren und werden diese von den Lehrenden genutzt?

B Sächliche Ressourcen

Wird der Studiengang durch eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel unterstützt?

Stehen studiengangspezifische Ressourcen (z. B. Labore, Fachliteratur etc.) hinreichend zur Verfügung?

Existieren hinreichende Räumlichkeiten, die das Selbststudium der Studierenden unterstützen (z. B. Gruppen- und Einzelarbeitsräume/-flächen)?

Bei forschungsorientierten Master-Studiengängen: Ist ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsumfeld vorhanden?

Einschätzung der Gutachter/innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Kriterium: Prüfungssystem

Fragen zu Kriterium 4

Wie beurteilen Sie die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems und inwieweit ist es geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele zu bewerten?

Welche Kompetenzen werden eventuell nur unzureichend geprüft?

Können Studierende im Verlaufe des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen?

Wie wird Objektivität bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen gewährleistet?

Einschätzung der Gutachter/innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Anwesenheitspflicht in den Konversatorien der Einführungsmodule 02-N-Ö-S und 02-N-P-G1 der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht muss aufgehoben werden, sofern nicht die Studierenden des Staatsexamens dieselbe Verpflichtung haben.

Empfehlung 3: Für die Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht sollte erwogen werden, wie man die Notengewichtung insbesondere in den Pflichtmodulen so anpassen kann, dass sie bei der Berechnung der Gesamtnote – unabhängig von den zugeordneten ECTS-Punkten – weniger stark ins Gewicht fallen.

Empfehlung 4: Es wird dringend empfohlen, für die Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsart – wie in den Studienfachbeschreibungen angegeben – rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben wird.

Empfehlung 5: Es wird dringend empfohlen, die Prüfungszeiträume für die Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht rechtzeitig und mit einheitlichen

Anmeldefristen für Studierende der Nebenfächer und des Staatsexamens zu kommunizieren.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, den Nebenfach-Studierenden eine Prüfungswiederholung in jedem Semester auch für die Module der Wahlpflichtbereiche anzubieten.

5. Kriterium: Studierbarkeit

Fragen zu Kriterium 5

Inwieweit erlaubt die Studienorganisation einen verlässlichen und planbaren Studienverlauf sowie einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit?

Ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Studiengang angemessen?

Ist die Überschneidungsfreiheit von Pflicht-Lehrveranstaltungen gewährleistet?

Wie ist die Betreuung und Beratung der Studierenden organisiert? Gibt es klar benannte Ansprechpersonen für Studierende?

Sind Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne eines Studiengangs für die Studierenden gut zugänglich?

Werden Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen insbesondere hinsichtlich des Prüfungssystems durch geeignete Dokumentation oder Veröffentlichung bekannt gemacht?

Wie wird Überschneidungsfreiheit von Prüfungen gewährleistet?

Sind Prüfungsdichte und -organisation adäquat und angemessen?

Einschätzung der Gutachter/innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Um die Studierbarkeit zu verbessern, muss der Workload für die Module der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht überprüft und aus den Ergebnissen müssen Maßnahmen abgeleitet werden.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Frage zu Kriterium 6

Wie bewerten Sie das Qualitätsmanagement für den Studiengang?

- Werden für den Studiengang die im Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg vorgesehenen Instrumente und Prozesse genutzt?
- Werden aus den Erkenntnissen, die über die Verfahren der Qualitätssicherung gewonnen werden, Maßnahmen abgeleitet, um Qualitätsmängel zu beheben?
- Wie wird das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen praktiziert?
- Wie wird unter Zuhilfenahme der Instrumente und Prozesse der Studienerfolg sichergestellt?
- Wie werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet?
- Findet eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen statt?
- Wie werden die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt?
- Wie werden die Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen informiert?

- Wie werden Studierende in die Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden und über die Ergebnisse informiert?

Einschätzung der Gutachter/innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 7: Es wird empfohlen, eine Kommunikationsstrategie für die Studierenden der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht zu entwickeln und umzusetzen.

Empfehlung 8: Die Fakultät sollte dafür Sorge tragen, dass die Evaluationen für Studierende der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht spezifisch ausgewertet werden.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Fragen zu Kriterium 7

Wie werden die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangebene umgesetzt? – Gibt es Maßnahmen zur Förderung spezifischer Karrierewege?

Wie werden die Konzepte der Universität zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Studierende mit Kind oder für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) auf Studiengangebene angewendet?

Einschätzung der Gutachter/innengruppe:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gutachter/innengruppe hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kriterium: Kooperationen

Fragen zu Kriterium 8

Sind potentielle Berufs- oder Beschäftigungsfelder für den (Teil-)Studiengang ausreichend und treffen beschrieben?

Sind Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne eines (Teil-)Studiengangs für die Studierenden gut zugänglich?

Sind Ansprechpersonen für den (Teil-)Studiengang benannt?

Ist das Beratungsangebot für Studierende transparent dargestellt?

Werden Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen insbesondere hinsichtlich des Prüfungssystems durch geeignete Dokumentation oder Veröffentlichung bekannt gemacht?

- entfällt -

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

Frage zu Kriterium 9

Weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt?

- entfällt -

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Fragen zu Kriterium 10

Sind die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren der Niveaustufe, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen?

Wird nachgewiesen, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden?

Werden – soweit einschlägig – die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt?

Werden bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse sowie die besonderen Anforderungen mobiler Studierenden berücksichtigt?

Gewährleistet das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Umsetzung der oben genannten Kriterien und der in § 17 BayStudAkkV genannten Maßgaben?

- entfällt -

11. Kriterium: Lehramt

Frage zu Kriterium 11

Die Lehramtsstudiengänge der Universität Würzburg sind als Staatsexamensstudiengänge von der Akkreditierung ausgenommen.

Im Rahmen des Studienfachaudits können die Bildungswissenschaften und die Fachwissenschaften sowie deren Didaktik dennoch nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen sowie auch nach den ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung begutachtet werden.

In diesem Falle werden die aufgeführten Fragen zu 1 bis 8 angewendet.

- entfällt -

**Prüfung von bestehenden Studiengängen durch die Zentralverwaltung
im Kontext der Akkreditierung
Studienfächer Öffentliches Recht, Privatrecht, Digitalization and Law,
17. Mai 2023**

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte durch eine externe Gutachtergruppe geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von Christof Clausing vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

<p>Bay StudAkkV § 3 Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).</p> <p>BayStudAkkV § 4 Bezug Master-Studiengänge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung) • konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen) <p>BayStudAkkV § 6 Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.</p>
--

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
--	--	--	-------------------------	---------------	---------------------------

Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS- Punkte)	Master	weiterbildend	3 Semester	anwendungs- orientiert	01.10.2022

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

Begründung: Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch das ZiLS geprüft und entsprechen den Vorgaben.
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele für alle Aspekte sind beschrieben und im Modulhandbuch sowie auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht.
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	Die Qualifikationsziele für alle Aspekte sind beschrieben und im Modulhandbuch sowie auf den Webseiten der Studiengänge veröffentlicht.

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	trifft nicht zu
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	trifft nicht zu
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und werden auf den Webseiten kommuniziert.

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Im Pflichtbereich gibt es ein Modul mit weniger als 5 ECTS-Punkten (3 ECTS-Punkte). Eine Begründung liegt vor. Im Wahlpflichtbereich des Studiengangs gibt es mehrere Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten. Eine Begründung ist nicht notwendig.
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Im Pflichtbereich gibt es keine Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten. Im Wahlpflichtbereich des Studiengangs gibt es mehrere Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten. Eine Begründung ist nicht notwendig.
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	Im Studiengang gibt es keine Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten.

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Die studienleitenden Dokumente (FSB, MHB, SVP) sind veröffentlicht und verlinkt, Regelungen zu Anrechnung/Anerkennung und Nachteilsausgleich, Evaluationskonzept sowie Rollen und Aufgaben sind beschrieben.

Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Die studienleitenden Dokumente (FSB, MHB, SVP) sind veröffentlicht und verlinkt, Regelungen zu Anrechnung/Anerkennung und Nachteilsausgleich, Evaluationskonzept sowie Rollen und Aufgaben sind beschrieben.
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	Die studienleitenden Dokumente (FSB, MHB, SVP) sind veröffentlicht und verlinkt, Regelungen zu Anrechnung/Anerkennung und Nachteilsausgleich, Evaluationskonzept sowie Rollen und Aufgaben sind beschrieben.

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

5. Kooperationen

<p>a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen</p> <p>BayStudAkkV § 9</p> <p>„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“</p> <p>„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“</p>
<p>b) hochschulische Kooperationen</p> <p>BayStudAkkV § 20</p> <p>„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“</p>

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Es gibt keine studiengangsbezogenen Kooperationen.
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

- entfällt -

6. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Öffentliches Recht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	Kein Studiengang gehört einem Joint-Degree-Programm an.
Privatrecht Bachelor-Nebenfach (60 ECTS-Punkte)	
Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

- entfällt -

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ keine Auflagen oder Empfehlungen zur Beratung vorgeschlagen.

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag



**Akkreditierung
der Bachelor- und Master-Studiengänge
der Juristischen Fakultät
an der Julius-Maximilians-Universität**

**Beschluss der
Universitätsleitung**

31. Mai 2023



Beschluss der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung beschließt die Akkreditierung für folgende Studiengänge der Juristischen Fakultät:

1. Bachelor-Nebenfach Öffentliches Recht (60 ECTS-Punkte)
2. Bachelor-Nebenfach Privatrecht (60 ECTS-Punkte)
3. Master-Studiengang Digitalization and Law (LL. M.; 90 ECTS-Punkte)

Die Akkreditierung gilt für die vorgenannten Studiengänge nach ASPO 2015 rückwirkend vom 1. April 2023 für acht Jahre bis zum 31. März 2031.

Auf der Grundlage des Gutachterberichtes, der Stellungnahme des Faches und der formellen Prüfung schätzt die Universitätsleitung die Erfüllung der Kriterien für die Programmakkreditierung wie folgt ein:

A) Formale Kriterien

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens zwei Jahre, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

- Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

3. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

5. Modularisierung

BayStudAkkV §§ 7 und 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

6. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

7. Kooperationen

- a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

- b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

- entfällt -

8. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

- entfällt -

B) Fachlich-inhaltliche Kriterien

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Bay StudAkkV § 11

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

BayStudAkkV § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 5, § 13 Abs. 1

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Es wird empfohlen, den Nebenfach-Studierenden eine Einführung in die Methodik der Rechtswissenschaften oder ein Propädeutikum anzubieten.

Empfehlung 2: Es wird empfohlen, die Veranstaltung Rechtstheorie für Studierende der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht zu öffnen.

3. Personelle und sächliche Ressourcen

BayStudAkkV § 12 Abs. 2 und 3

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart

insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Prüfungssystem

BayStudAkkV § 12 Abs. 4

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 1: Die Anwesenheitspflicht in den Konversatorien der Einführungsmodule 02-N-Ö-S und 02-N-P-G1 der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht muss aufgehoben werden.

Empfehlung 3: Es wird dringend empfohlen, für die Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfungsart – wie in den Studienfachbeschreibungen angegeben – rechtzeitig und verbindlich bekannt gegeben wird.

Empfehlung 4: Es wird dringend empfohlen, die Prüfungszeiträume für die Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht rechtzeitig und mit einheitlichen Anmeldefristen für Studierende der Nebenfächer und des Staatsexamens zu kommunizieren.

Empfehlung 5: Es wird empfohlen, den Nebenfach-Studierenden eine Prüfungswiederholung in jedem Semester auch für die Module der Wahlpflichtbereiche anzubieten.

5. Studierbarkeit

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Auflage 2: Um die Studierbarkeit zu verbessern, muss der Workload für die Module der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht überprüft und aus den Ergebnissen müssen Maßnahmen abgeleitet werden.

6. Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

BayStudAkkV § 14

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 6: Es wird empfohlen, eine Kommunikationsstrategie für die Studierenden der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht zu entwickeln und umzusetzen.

Empfehlung 7: Die Fakultät sollte dafür Sorge tragen, dass die Evaluationen für Studierende der Bachelor-Nebenfächer Öffentliches Recht und Privatrecht spezifisch ausgewertet werden.

7. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

BayStudAkkV § 15

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kooperationen

BayStudAkkV §§ 19 und 20 Abs. 1

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen

Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

- entfällt -

9. Besonderer Profilspruch

BayStudAkkV § 12 Abs. 6

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

- entfällt -

10. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 16

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben.

- entfällt -